



PsychKG NRW

**Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen
bei psychischen Krankheiten**

Praxiskommentar

5. Auflage

PsychKG NRW

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Praxiskommentar

Georg Dodegge
Richter am Amtsgericht Essen als
weiterer Aufsicht führender Richter a.D.

Jan Waßenberg
Richter am Amtsgericht Essen

5., neu bearbeitete Auflage, 2025

 BOORBERG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

5. Auflage, 2025
ISBN 978-3-415-07491-0

© 2000 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich. Hinsichtlich der in diesem Kommentar enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass allein die amtlich verkündeten Texte rechtsverbindlich sind.

Titelfoto: visoot – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Plump Druck & Medien GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Levelingstr. 6a | 81673 München
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

I. Die Unterbringung nach dem PsychKG NRW

A. Materiell-rechtliche Voraussetzungen der Unterbringung

1. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen ergeben sich aus § 11 PsychKG NRW:

6

- a) Der Tatbestand verlangt ein „krankheitsbedingtes Verhalten“, demnach muss bei der betroffenen Person zunächst eine **Erkrankung** im Sinne des § 1 Abs. 2 PsychKG NRW vorliegen. Hierunter fallen behandlungsbedürftige Psychosen sowie andere behandlungsbedürftige psychische Störungen und Abhängigkeitserkrankungen von vergleichbarer Schwere. Dieser Erkrankung muss ein die Unterbringung rechtfertigender Schweregrad zukommen (BVerfG NJW 1984, 1806; BayObLG FGPrax 2002, 91), geringere Störungen genügen nicht. Verhaltensweisen wie Beleidigungen oder Belästigungen, die Dritte stören könnten, reichen nicht aus (Gesundheitssorge/Loer S. 208). Dass jemand zu kriminellen Handlungen neigt, genügt für sich noch nicht (BayObLG FamRZ 2002, 909). Die **freie Willensbestimmung** muss durch die Erkrankung ausgeschlossen sein (Alperstedt BtPrax 2000, 95,96). Eine Unterbringung nach dem PsychKG NRW scheidet immer aus, wenn die betroffene Person über einen freien Willen verfügt. Der Staat hat von Verfassungs wegen nicht das Recht, seine erwachsenen und zu freier Willensbestimmung fähigen Bürger zu erziehen, zu bessern oder zu hindern, sich gesundheitlich zu schädigen (BGH FamRZ 2014, 740; weiterführend Teil B § 11 Rz. 1). Die Sachverständigen klassifizieren die psychiatrischen Störungsbilder meist nach der International Classification of Diseases (ICD); die Klassifizierung unter einer ICD-Ziffer besagt aber noch nicht, dass eine Krankheit im Sinne des § 11 PsychKG NRW vorliegt. Der bloße Verdacht auf das Vorliegen einer psychischen Krankheit reicht nie aus (BGH NJW-RR 2017, 257 und 65 zu § 1896 BGB a.F., jetzt § 1814 BGB). Dieser psychische Zustand kann auch für eine zivilrechtliche Unterbringung nach § 1831 BGB oder für eine strafrechtliche Unterbringung nach § 63 StGB genügen.

Eine geistige Behinderung allein erfordert oder gestattet keine Maßnahmen nach dem PsychKG NRW. Hier muss wenigstens hinzutreten, dass wegen bestimmter Auswirkungen der Behinderung eine Behandlungsbedürftigkeit besteht (Teil B § 11 Rz. 6).

7 b) Gefahr

- Die betroffene Person muss sich selbst *erheblich* gefährden (vgl. Prütting § 11 Rz. 7); in diesen Fällen scheidet § 63 StGB aus, dagegen kommt auch § 1831 BGB in Frage. Gefährdung *eigener Sachen* genügt nicht (Teil B § 11 Rz. 8a ff.). Oder:
 - Die betroffene Person muss *bedeutende* Rechtsgüter anderer (d.h. andere Personen, fremde Sachen) *erheblich* gefährden. Das kann auch eine Rückfallgefahr sein, wenn bei Sexualstraftätern nach Verbüllung langjähriger Haft solches zu befürchten ist (Beispiel: BGH FamRZ 2016, 39, BayObLG NJW 2000, 881; LG München I NJW 2000, 883; andererseits BayObLG FGPrax 2002, 91). In solchen Fällen kann es (nach einer rechtswidrigen Tat und Defekten in der Schulpflichtigkeit) auch zur Unterbringung nach § 63 StGB kommen; dagegen schützt § 1831 BGB nur die betreute Person, nicht unmittelbar fremde Sachen, fremde Personen. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung alleine reicht nicht aus (Teil B § 11 Rz. 10f.).
- 8 c) **Kausalität** zwischen der Krankheit und der Gefährdung (BayObLG FamRZ 2002, 909). Dies bedeutet, dass die Gefahr sowohl auf der psychischen Krankheit als auch darauf beruht, dass die psychische Krankheit die Einsichts-, Urteils- oder Steuerungsfähigkeit der betroffenen Person so erheblich beeinträchtigt, dass sie ihren Willen in Bezug auf eine erhebliche Selbstgefährdung oder eine erhebliche Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer nicht mehr frei bestimmen kann (BayObLG FamRZ 2002, 765 zum früheren BayUnterbrG; Teil B § 11 Rz. 13).
- 9 d) Die **Gefahr** muss **gegenwärtig** sein (§ 11 Abs. 2 PsychKG NRW), also der Eintritt eines Schadens unmittelbar bevorstehen (akute Gefahr) oder jederzeit zu erwarten sein. § 1831 BGB dagegen verlangt keine *akute* Gefahr (BGH NJW-RR 2010, 1370 zu § 1906 BGB a. F.). Die Gefahr kann nicht anders abgewehrt werden.

- e) **Fehlendes Einverständnis** der betroffenen Person mit ihrer Unterbringung (§ 10 Abs. 2 Satz 1 PsychKG NRW): Die Unterbringung erfolgt gegen oder ohne den Willen der betroffenen Person (OLG Hamm FPR 2002, 96). Liegt eine rechtserhebliche Freiwilligkeitserklärung vor, handelt es sich nicht mehr um eine Unterbringung im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 PsychKG NRW. Es bedarf dann keiner behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung. Für die Beurteilung der Frage der Rechtserheblichkeit kommt es auf die Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person, die auch ein geschäftsunfähiger Mensch besitzen kann, an. Dies ist immer eine Frage des Einzelfalls (Teil B § 11 Rz. 14). Will die Person nach Abgabe der Freiwilligkeitserklärung z. B. das Krankenhaus bzw. die geschlossene Station verlassen und stellt sie außerhalb der Unterbringung eine unmittelbar drohende Gefahr für andere oder sich selbst dar (OLG Hamburg NJW-RR 1992, 57 zum PsychKG Hbg), ist neu zu entscheiden. Fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt allein keine Unterbringung (§ 11 Abs. 1 Satz 2 PsychKG NRW). 10
- f) **Erforderlichkeit** der Unterbringung: Die Gefahr darf nicht anders – mit milderden Mitteln – abgewendet werden können, z. B. durch Beseitigung einer Gefahrenquelle oder Versorgung durch einen Pflegedienst (BGH NJW-RR 2012, 385; Teil B § 11 Rz. 14). Das setzt auch die Unterbringung nach § 1831 BGB voraus. 11
- g) **Verhältnismäßigkeit** 12
- Immer zu beachten ist bei jeder Maßnahme der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die von der betroffenen Person ausgehenden Gefahren müssen zur Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte ins Verhältnis gesetzt werden (BVerfG NJW 1986, 767; BayObLG NJW 2000, 881; FGPrax 2002, 91). Geringe Gefahren rechtfertigen keine Unterbringung.
- h) **Subsidiarität** 13
- Die Unterbringung nach dem PsychKG ist nicht generell subsidiär gegenüber anderen Unterbringungsformen. PsychKG NRW und Betreuungsrecht stehen nicht in einem Konkurrenzverhältnis, sondern gleichrangig nebeneinander (Gesundheitssorge/Loer

S. 208). Sie haben z. T. abweichende Schutzwerte (AG Brandenburg BtPrax 2017, 87: zum Bbg PsychKG). § 1831 BGB erlaubt z. B. keine Unterbringung wegen einer Gefährdung fremder Rechtsgüter. Eine Unterbringung nach dem PsychKG NRW scheidet nur dann aus oder ist aufzuheben, wenn eine Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 3 PsychKG NRW (zum Beispiel eine Unterbringung nach § 1831 BGB) erfolgt und die Gefahr auf diesem Wege bereits beseitigt ist (Teil B § 11 Rz. 17). Das PsychKG NRW ist sogar vorrangig anwendbar, wenn ein gesetzlicher Vertreter (Eltern[-teil], Vormund, Pfleger, Betreuer) bzw. gewillkürter Vertreter (Bevollmächtigter) die objektiv gebotene Beseitigung der Gefährdung nicht mit gleicher Wirksamkeit nach §§ 1631b, 1795, 1831 BGB anstrebt und gewährleisten kann (OLG Hamm FamRZ 2007, 934 ff.). Konkret ist bei der Auswahl der Rechtsgrundlage für eine freiheitsentziehende Unterbringung auch zu berücksichtigen, welche Form am wenigsten belastend für die betroffene Person ist. Wenn es bisher keinen Betreuer gibt, könnte dessen Bestellung eine zusätzliche Belastung für die betroffene Person bedeuten (Gesundheitssorge/Loer S. 208).

Maßnahmen nach dem PsychKG NRW, insbesondere eine Unterbringung, sind in der Regel nicht möglich bei Personen, die sich

- in Strafhaft befinden (dafür gilt das Strafvollzugsgesetz) oder
- im Maßregelvollzug sind (hier gilt das Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW) oder
- vom Betreuer untergebracht sind (vgl. §§ 1 Abs. 3, 11 Abs. 3 PsychKG NRW; OLG Hamm FamRZ 2000, 1122: Für eine Unterbringung nach dem PsychKG NRW ist kein Raum, wenn der Betreuer die betroffene Person mit deren Zustimmung zivilrechtlich „unterbringen“ will – dann keine Unterbringung im Sinne eines Freiheitsentzugs erforderlich; AG Elmshorn NJW 2013, 244: Eine Unterbringung nach § 7 PsychKG SH a. F. ist neben einer bereits erfolgten Unterbringung nach § 1906 BGB a. F. – jetzt § 1831 BGB – möglich, wenn die PsychKG-Unterbringung dazu dient, eine Zwangs-

behandlung zu ermöglichen; zweifelhaft). Zu Ausnahmen vgl. Teil B § 11 Rz. 17. Bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, ist eine Anwendung des PsychKG möglich. Der missverständliche Hinweis auf die §§ 1631b, 1795, 1813 und 1831 BGB in § 10 Abs. 2 Satz 2 PsychKG NRW wurde vom Gesetzgeber nur aufgenommen, um das Erfordernis einer Genehmigung des Betreuungsgerichts für derartige Unterbringungen klarzustellen (LT-Drucks. 12/4063, S. 30).

2. Aufgabe der Ordnungsbehörde

Liegen die oben genannten Voraussetzungen (§ 11 PsychKG NRW) nach Auffassung der Ordnungsbehörde vor, kann sie 14

- beim Amtsgericht (Betreuungsgericht) einen Antrag auf Anordnung der Unterbringung stellen (§ 12 PsychKG NRW); für das Verfahren des Gerichts gelten die §§ 312 ff. FamFG. Das Gericht kann sich für das reguläre Verfahren entscheiden (Teil A Rz. 23 ff.), im Regelfall aber liegt Eilbedürftigkeit vor, sodass eine einstweilige Anordnung (§§ 331, 332 FamFG) zu erwägen ist (Teil A Rz. 92).
- Die Ordnungsbehörde kann bei Gefahr im Verzug stattdessen selbst die sofortige Unterbringung vornehmen, also anordnen und vollziehen (§ 14 PsychKG NRW). In diesem Fall ist sie verpflichtet, unverzüglich danach die Unterbringung beim Betreuungsgericht zu beantragen (§ 14 Abs. 2 PsychKG NRW); Teil A Rz. 17. In der Praxis erfolgen die meisten Unterbringungen auf Grundlage des § 14 PsychKG NRW ohne vorherigen richterlichen Beschluss.

3. Abgrenzung: Behörde – Gericht

Vorführung zwecks Untersuchung	veranlasst durch Gesundheitsbehörde	§ 9 Abs. 3 Satz 2 PsychKG NRW	15
sofortige Unterbringung bis zum Ablauf des nächsten Tages	angeordnet durch Ordnungsbehörde	§§ 11, 14 Abs. 1 Satz 1 PsychKG NRW	
Vorführung zwecks Untersuchung	angeordnet durch Betreuungsrichter	§ 11 PsychKG NRW; §§ 322, 283 FamFG	

Unterbringung zwecks Beobachtung	angeordnet durch Betreuungsrichter	§ 11 PsychKG NRW; §§ 322, 284 FamFG
einstweilige Unterbringung (bis sechs Wochen, mit Verlängerung bis drei Monate insgesamt)	angeordnet durch Betreuungsrichter	§ 11 PsychKG NRW; §§ 331, 333 FamFG
längerfristige Unterbringung (bis ein bzw. zwei Jahre bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit)	angeordnet durch Betreuungsrichter	§ 11 PsychKG NRW; §§ 323, 329 FamFG
kurzfristige Unterbringung	angeordnet durch Betreuungsrichter	§ 1867 BGB, § 334 FamFG

B. Behördliche Unterbringungsmaßnahmen

1. Vorführung zur Untersuchung auf Veranlassung der Gesundheitsbehörde

- 16 Sind gewichtige Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der betroffenen Person wegen ihrer psychischen Krankheit eine erhebliche Eigen- oder Fremdgefährdung droht, kann sie von der unteren Gesundheitsbehörde aufgefordert werden, in der Sprechstunde des Sozialpsychiatrischen Dienstes zu erscheinen (§ 9 Abs. 1 PsychKG NRW; § 16 Abs. 2 ÖGDG). Dieser Dienst ist nicht identisch mit dem der Gesundheitsbehörde; in einigen Fällen sind Aufgaben dieses Dienstes nämlich auf einen freien gemeinnützigen Träger delegiert (§ 5 Abs. 1 Satz 3 PsychKG NRW i. V. m. § 5 Abs. 3 ÖGDG). Die betroffene Person kann sich aber auch selbst in ärztliche Behandlung begeben („Wahlrecht“); der Arzt informiert dann die Gesundheitsbehörde (§ 9 Abs. 1 Satz 2 PsychKG NRW).

Kommt die betroffene Person nicht in die Sprechstunde und geht sie auch nicht zum Arzt und ist ein Hausbesuch (§ 9 Abs. 2 PsychKG NRW) bei ihr unergiebig, wird die Aufforderung unter Androhung der Vorführung wiederholt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 PsychKG NRW). Bleibt auch das ohne Erfolg, wird die betroffene Person auf Veran-

lassung der unteren Gesundheitsbehörde durch die örtliche Ordnungsbehörde zur Sprechstunde vorgeführt (§ 9 Abs. 3 Satz 2 PsychKG NRW); die Behörde kann die Polizei um Amtshilfe bitten (§§ 4 VwVfG NRW, 47 PolG NRW). Der bzw. die Betroffene wird dann ärztlich untersucht. Wenn die Voraussetzungen aus § 11 PsychKG NRW vorliegen, kann sich die sofortige Unterbringung durch die Ordnungsbehörde (§ 14 PsychKG NRW) unmittelbar anschließen (Teil B § 9 Rz. 2 f.).

2. Maßnahmen der Ordnungsbehörde

Wenn die Ordnungsbehörde auf irgendeine Weise (z. B. Anzeigen der Polizei, Dritter, des Sozialamts, des Gesundheitsamts, der Staatsanwaltschaft) von einem Sachverhalt Kenntnis erlangt, demzufolge jemand (In- oder Ausländer; Voll- oder Minderjährige) möglicherweise untergebracht werden müsste, ermittelt sie den Sachverhalt von Amts wegen (z. B. durch Befragen von Angehörigen, Nachbarn, Aktenbeziehung, Inaugenscheinnahme vor Ort). Die Ordnungsbehörde veranlasst ferner, wenn ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, eine **sofortige Untersuchung** der betroffenen Person durch einen **Arzt des Sozialpsychiatrischen Dienstes** (§ 9 Abs. 5 PsychKG NRW) und fordert ein **ärztliches Zeugnis** an. Falls die Vorladung zur Sprechstunde oder der Hausbesuch nicht zweckmäßig sind, kann die untere Gesundheitsbehörde veranlassen, dass die Ordnungsbehörde die betroffene Person zur Untersuchung beim Sozialpsychiatrischen Dienst vorführt (§ 9 Abs. 3 Satz 2 PsychKG NRW; Teil B § 9 Rz. 8). Für die Unterbringung muss nicht unbedingt eine Untersuchung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst veranlasst werden. Erforderlich ist, dass ein ärztliches Zeugnis vorliegt, das den Anforderungen des § 12 Satz 2 bzw. § 14 Abs. 1 PsychKG NRW genügt (Teil A Rz. 20).

- a) **Ergibt sich keine Unterbringungsbedürftigkeit**, hat die Behörde dies der betroffenen Person mitzuteilen, wenn sie von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt wurde oder jedenfalls ein Gutachten über sie angefertigt wurde. Das ergibt sich nicht ausdrücklich aus dem PsychKG NRW, wohl aber aus allgemeinen rechtsstaatlichen Erwägungen.

- 19 b) Besteht nach Auffassung der Behörde eine **Unterbringungsnotwendigkeit**, beantragt die örtlich zuständige Ordnungsbehörde beim zuständigen Amtsgericht die Unterbringung der betroffenen Person (§ 12 PsychKG NRW): entweder im Wege eines regulären Verfahrens, in dem eine Entscheidung erst nach Einholung eines Sachverständigengutachtens ergeht und schon deshalb deutlich länger dauert, oder durch eine einstweilige Anordnung. Oft liegen in der Praxis Fälle vor, in denen weder das reguläre Verfahren noch die einstweilige Anordnung abgewartet werden kann (zum Beispiel bei akuter Suizidgefahr oder akut wahnhaft körperlich übergriffigen Personen), Teil A Rz. 20.
- 20 c) Bei **Gefahr im Verzug** kann die Behörde selbst die **sofortige vorläufige Unterbringung** anordnen (§ 14 PsychKG NRW) und gegebenenfalls mit Hilfe der Polizei vollziehen. Gefahr im Verzug ist gegeben, wenn die Unterbringung derart unaufschiebbar ist, dass keine vorhergehende gerichtliche Entscheidung möglich ist (Teil B, § 14 Rz. 3), also die Gefahr besteht, dass die beabsichtigte Gefahrenabwehr im Falle weiteren Zuwartens keinen Erfolg mehr hat. Erst nach dem Vollzug muss sie dann unverzüglich den Antrag auf Unterbringung beim zuständigen Betreuungsgericht stellen. **Voraussetzungen** für ein solches Vorgehen sind
- Gefahr im Verzug (dergestalt, dass eine einstweilige Anordnung durch das Betreuungsgericht nicht abgewartet werden kann),
 - der Behörde muss ein ärztliches Zeugnis vorliegen: (1) nicht älter als vom Vortag. (2) Qualifikation des Ausstellers: Arzt mit Weiterbildung im Gebiet der Psychiatrie bzw. Psychotherapie oder Erfahrung im Gebiet der Psychiatrie (Weiterbildung in Psychotherapie ist somit ungenügend); ein Facharzt ist also nicht zwingend erforderlich. Da es in § 14 PsychKG NRW *grundsätzlich* heißt, genügt in Ausnahmefällen (wenn kein Psychiater greifbar ist) jeder Arzt, auch das Attest des Hausarztes (vgl. Teil A Rz. 25). (3) Der Arzt

muss die betroffene Person persönlich untersucht haben (§ 14 Abs. 1 Satz 3 PsychKG NRW); der Arzt darf sich also nicht einfach auf Atteste oder Aussagen anderer Mediziner stützen. (4) Inhalt: psychischer Zustand der betroffenen Person, Begründung der Notwendigkeit der sofortigen Unterbringung.

3. Rechtsmittel

- a) Den Rechtsschutz gegen **Maßnahmen im Rahmen der Vorermittlungen** regelt das PsychKG NRW nicht ausdrücklich, allenfalls andeutungsweise in § 13 Abs. 1 PsychKG NRW durch allgemeine Verweisung auf das FamFG. Eine analoge Anwendung von § 327 FamFG, also der Rechtsweg zum Betreuungsgericht, kommt in Betracht, ebenso der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht, § 40 VwGO (was allerdings zu einer Zweigleisigkeit des Rechtswegs führt). Vgl. Teil B § 9 Rz. 10. Die Androhung der Vorführung und die Anordnung der Vorführung dürften als Verwaltungsakte nur nach der VwGO angreifbar sein. Gegen die Aufforderung, zur Sprechstunde zu erscheinen, oder gegen die Ankündigung des Hausbesuchs ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Betreuungsgerichts (§ 327 FamFG) jedenfalls schon deswegen unzulässig, weil hierin noch keine Rechtsverletzung im Sinne von § 327 FamFG liegt.
- Wenn die Polizei Erkenntnisse über Alkoholmissbrauch eines Kraftfahrers, die ihr anlässlich der vorläufigen Unterbringung der betroffenen Person in eine psychiatrische Klinik bekannt geworden sind, an die Straßenverkehrsbehörde weitergibt (Führerschein!), verstößt das nicht gegen Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG (BVerwG NJW 1988, 1863).
- b) Nur in den Fällen des § 14 PsychKG NRW ordnet die Ordnungsbehörde selbst die Unterbringung an. Für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer solchen sofortigen vorläufigen Unterbringung nach § 14 Abs. 1 PsychKG NRW ist der Verwaltungsrechtsweg (§ 40 VwGO) eröffnet (Teil B § 14 Rz. 7). Konkret kann auf diesem Wege die Rechtmäßigkeit der von der Behörde selbst getroffenen kurzzeitigen Unterbringungsmaßnahme überprüft wer-

den, die getroffen wurde, bevor das Amtsgericht mit der Angelegenheit befasst war. Denkbar ist, dass der betroffenen Person im Falle der Rechtswidrigkeit der Maßnahme Schadenersatz zusteht. Führt die Ordnungsbehörde die **sofortige vorläufige Unterbringung** durch (§ 14 Abs. 1 PsychKG NRW), muss sie unverzüglich einen Antrag beim Betreuungsgericht stellen (§ 14 Abs. 2 PsychKG NRW); über Ausnahmen vgl. Teil A Rz. 146. Das Gericht leitet dann ein Verfahren nach §§ 312 ff. FamFG ein (Teil A Rz. 23 ff.). Es kann entweder die Unterbringung anordnen oder sie ablehnen. Im letzten Fall ist die betroffene Person sofort durch die ärztliche Leitung zu entlassen. Wenn das Betreuungsgericht bis zum Ablauf des folgenden Tages nicht entschieden hat, ist die betroffene Person ebenfalls sofort durch die ärztliche Leitung zu entlassen, § 14 Abs. 2 Satz 3 PsychKG NRW.

C. Gerichtliches Unterbringungsverfahren

- 23 § 13 Abs. 1 PsychKG NRW stellt klar, dass für das gerichtliche Verfahren die §§ 312 ff. FamFG gelten. Dies ergibt sich allerdings für Volljährige bereits aus § 312 Nr. 4 FamFG und für Minderjährige aus § 151 Nr. 7 i. V. m. § 167 FamFG.

1. Antrag der Ordnungsbehörde

- 24 Das Verfahren beginnt mit dem Eingang des Unterbringungsantrags der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde beim Gericht. Berechtigt sind die Behördenleitung sowie diejenigen Personen, denen nach den entsprechenden Dienstanweisungen bzw. Geschäftsverteilungen das Antragsrecht übertragen wurde. Der Antrag ist zwingende Verfahrensvoraussetzung, § 12 PsychKG NRW (Teil B § 12 Rz. 2). Das PsychKG NRW trifft keine spezielle Regelung für die örtliche Zuständigkeit. Es verbleibt demnach bei der allgemeinen Zuständigkeitsvorschrift des § 4 Abs. 1 OBG NRW: Örtlich zuständig ist die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden (Teil B § 12 Rz. 3). Der Antrag ist mit einer **Sachverhaltsschilderung** zu begründen, die sich mit den